

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 12, 1863, S. 325 - 326

a. Die Wechselordnung legt dem Giratar die Verpflichtung nicht auf, sich vor Uebernahme des Wechsels über die Echtheit der auf demselben befindlichen Unterschriften Ueberzeugung zu verschaffen. b. Bei dem Mangel solcher Thatumstände, aus welchen der Giratar den Argwohn hätte schöpfen können, daß die dem Wechsel beigefügte Acceptation unecht sei, liegt eine auffallende Sorglosigkeit desselben nicht vor. c. Als ein solcher Thatumstand kann selbst die gerichtlich erhobene Einwendung, daß das Accept von dem Geklagten weder selbst, noch mit seinem Wissen und Willen von einer anderen Person geschrieben worden sei, betrachtet werden, da der Kläger nicht gehalten ist, sie unbedingt als wahr anzuerkennen, sondern vielmehr berechtigt ist, die richterliche Entscheidung dießfalls herbeizuführen

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

Sache keine Rede sein, und es treten die besondern Umstände nicht ein, unter welchen eine Summe Geldes mit der Eigenthumsklage verlangt werden könnte. Der Kläger kann auch nicht beweisen, daß er das Eigenthum der einzassirten Wechselsumme jemals erworben habe; denn eine ursprüngliche Erwerbung kann nicht in Frage kommen, und zu einer abgeleiteten mangelt die Uebergabe.

34.

- a) Die Wechselordnung legt dem Giratar die Verpflichtung nicht auf, sich vor Uebernahme des Wechsels über die Echtheit der auf demselben befindlichen Unterschriften die Ueberzeugung zu verschaffen*).
- b) Bei dem Mangel solcher Thatumstände, aus welchen der Giratar den Argwohn hätte schöpfen können, daß die dem Wechsel beigefügte Acceptation unecht sei, liegt eine auffallende Sorglosigkeit desselben nicht vor.
- c) Als ein solcher Thatumstand kann selbst die gerichtlich erhobene Einwendung, daß das Accept von dem Beklagten weder selbst, noch mit seinem Wissen und Willen von einer andern Person**) geschrieben worden sei, betrachtet werden, da der Kläger nicht gehalten ist, sie unbedingt als wahr anzuerkennen, sondern vielmehr berechtigt ist, die richterliche Entscheidung dießfalls herbeizuführen.

(Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 23. Nov. 1858, Z. 11838. Allgem. österr. Gerichtszeitung 1862, S. 299, Gerichtshalle 1862, S. 410).

Auf Grund des von Karl Maier an eigene Ordre ausgestellten, von Josef und Maria Weber acceptirten Wechsels über 400 fl. wirkte Franz Haujer als Giratar die Zahlungsaufgabe gegen Maria Weber.

*) Dieser Satz wurde auch in der Entscheidung vom 5. März 1862, Z. 1263 (Allgem. österr. Gerichtszeitung, S. 538) ausgesprochen. Da übrigens in dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Falle der Acceptant insbesondere die Echtheit des letzten Giras bestritt, wodurch der Kläger eben in den Besitz des Wechsels gelangt sein wollte, so erkannte der oberste Gerichtshof auch, daß dem Beklagten die Unechtheit und nicht dem Kläger die Echtheit des Indossamentes zu beweisen oblag.

**) Dieser Zusatz ist von Wichtigkeit, da der Producent einer Urkunde, deren angeblicher Aussteller die Echtheit seiner Unterschrift bestreitet, nach §. 37. des Gesetzes über das Summarverfahren, welches dießfalls auch im Wechselproceß Anwendung hat (siehe dieses Archiv II. Bd. S. 215), nur zu beweisen schuldig ist, daß dieselbe von dem Aussteller selbst oder mit dessen Beistimmung von einem Dritten geschrieben worden ist. Hiermit stimmen auch zahlreiche Judicate österreichischer Gerichte (vergl. dieses Archiv,

Maria Weber erhob die Einwendung, die auf dem Original des Wechsels vorkommende Unterschrift ihres Namens sei eine unechte und rühre weder von ihrer eigenen Hand, noch von der eines von ihr hiezu Beauftragten her. Sonach bat sie um Abweisung des Klägers und Verfallung desselben zum Ersatze der Gerichtskosten. Replicando wurde der Klägerin der Haupteid aufgetragen, daß sie den Klagewechsel weder eigenhändig unterschrieben, noch daß ein Dritter für sie mit ihrer Zustimmung ihren Namen darauf geschrieben habe. Bemerkte wird, daß der Kläger selbst dann, wenn die Beklagte den Haupteid abschwören sollte, zum Ersatze der Gerichtskosten nicht verurtheilt werden könnte, weil er den Wechsel mittelst Giro übernommen hat, ihm daher nicht obliegen konnte, die Echtheit des Accepts zu prüfen und er auch nicht verpflichtet sein kann, an die Unechtheit desselben zu glauben. Die Beklagte wies sofort darauf hin, daß es dem Kläger ein Leichtes gewesen wäre, sich von der Echtheit des Acceptes zu überzeugen, da sie in der Nähe des Klägers wohnt und dieser sich mit Wechselspeculationen häufig abgiebt, die nöthige Vorsicht bei der Uebernahme des Wechsels sonach hätte gebrauchen können.

In erster Instanz wurde auf den aufgetragenen Haupteid und Aufhebung der Gerichtskosten für den Fall der Sachfälligkeit des Klägers erkannt. In dem letzteren Punkte wurde in zweiter Instanz das Urtheil abgeändert und der Kläger für den Fall der Sachfälligkeit zum Ersatze der Gerichtskosten bei sonstiger Execution verurtheilt und zwar aus folgenden Gründen: — „Es läßt sich nicht behaupten, daß irgend eine Billigkeitsursache für die Aufhebung der Gerichtskosten bestehe, zumal der Kläger nicht behauptet, daß die Beklagte ihn auf irgend

X. Bd. S. 298 und ebenso S. 50, wie neuestens jenes vom 19. Nov. 1861, Z. 8092 (Gerichtshalle 1862, S. 281) des Brünner Oberlandesgerichtes überein. Desterö wird dabei eine Rechtswirkung davon nicht abhängig gemacht, daß der Bevollmächtigte gleichfalls und zwar mittelst eines das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusages mitfertige. Von der dießfalls entgegengesetzten Ansicht geht jedoch folgender Fall aus:

Auf einem Klagewechsel war nur ein Theil des Acceptes ersichtlich, indem die auf dem Wechsel befindlichen Stempelmarken mit dem über dieselben geschriebenen Theile der Fertigung des Acceptanten sich abgelöst hatten und zugleich erwiesen war, daß der Wechseleigenthümer auf Begehren des Trassaten die das Accept begründenden Worte, jedoch ohne einen das Bevollmächtigungsverhältniß andeutenden Zusatz, geschrieben hatte. Das Prager Oberlandesgericht erkannte auf Abweisung des auf Zahlung klagenden Wechseleigenthümers, weil das Accept nur theilweise ersichtlich sei (Entscheidung vom 25. Mai 1858, Z. 7751). Der oberste Gerichtshof ließ sich jedoch in eine Beurtheilung dieses Verhältnisses nicht ein und wies den Kläger aus dem Grunde ab, weil die Annahmeerklärung und Namensfertigung des Acceptanten auf dem Klagewechsel von der Hand eines Dritten herrühre, daß darin von einer Fertigung im Vollmachtsnamen keine Rede; also offenbar den Bedingungen des gesetzlich schriftlichen Wechselvertrages weder im Sinne der Art. 21. und 94., noch auch des Art. 95. der Wechselordnung genügt sei (Erkenntniß vom 10. Nov. 1858, Z. 11735, Gerichtszeitung 1861, S. 514).